



Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendienstanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 219/2022, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, fest, dass die VGN Digital GmbH, FN 205118w, die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015 dadurch verletzt hat, dass sie die Abrufdienste

- a. „facebook NEWS.at“, dieser abrufbar unter der Internetadresse <https://www.facebook.com/NEWS.at>,
- b. „YouTube womanmagazin“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/user/womanmagazin>,
- c. „Instagram womanmagazin“, abrufbar unter <https://www.instagram.com/womanmagazin/?hl=de>,
- d. „YouTube TVMEDIAPlayer“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/user/TVMEDIAPlayer>,
- e. „YouTube TREND-Wirtschaftsmagazin“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/channel/UCvwrXOoLAj8qyJS4kyhjeCg>,
- f. „GUSTO“, abrufbar unter <https://www.gusto.at/rezepte/videos>,
- g. „gusto_magazin“, abrufbar unter https://www.instagram.com/gusto_magazin/?hl=de,
- h. „GOLF REVUE“, abrufbar unter <https://www.facebook.com/golfrevue1/videos>,

nicht spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit der KommAustria angezeigt hat.

2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Eingabe vom 15.12.2020 zeigte die VGN Digital GmbH (FN 205118w) durch ihre rechtsfreundliche Vertretung mehrere Kanäle an, unter anderem die nachfolgenden Dienste:

„facebook NEWS.at“, dieser abrufbar unter der Internetadresse <https://www.facebook.com/NEWS.at>,

„YouTube womanmagazin“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/user/womanmagazin>,

„Instagram womanmagazin“, abrufbar unter <https://www.instagram.com/womanmagazin/?hl=de>,

„YouTube TVMEDIAPlayer“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/user/TVMEDIAPlayer>,

„YouTube TREND-Wirtschaftsmagazin“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/channel/UCvwrXOoLAj8qyJS4kyhjeCg>,

„GUSTO“, abrufbar unter <https://www.gusto.at/rezepte/videos>,

„gusto_magazin“, abrufbar unter https://www.instagram.com/gusto_magazin/?hl=de,

„GOLF REVUE“, abrufbar unter <https://www.facebook.com/golfrevue1/videos>.

Sämtliche Kanäle enthalten Videos, welche zumindest bereits vor November 2020 hochgeladen wurden.

Mit Schreiben vom 07.12.2022 leitet die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der verspäteten Anzeige ein. Hierbei führte die KommAustria aus, dass gemäß § 9 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen haben und die Anzeige für die angebotenen Dienste erst mit 15.12.2020 erfolgte. Gleichzeitig wurde der Mediendienstanbieterin die Möglichkeit eingeräumt, binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Mit Schriftsatz vom 27.12.2022 nahm die Mediendienstanbieterin durch ihre Rechtsvertretung Stellung und brachte im Wesentlichen vor, dass sie bereits mit Schriftsatz vom 15.12.2020 aus rechtlicher Vorsicht und zu Zwecken der Vollständigkeit der Aktualisierung tatsächlich alle audiovisuellen Mediendienste auf Abruf, über die sie zum damaligen Zeitpunkt verfügt habe, bekannt gegeben habe. Insgesamt listete die Mediendienstanbieterin achtunddreißig Kanäle bzw. dessen Internetadressen auf. Sie hält dazu fest, dass acht Kanäle nun Gegenstand des Verfahrens sei. Betreffend zweiundzwanzig Kanälen zitiert die Mediendienstanbieterin deren Kommunikation mit dem Geschäftsapparat der Kommunikationsbehörde Austria vom 20.07.2022, wonach die Anzeige jener Kanäle zurückgezogen werden möge, welche keine audiovisuellen Mediendienste im Sinne des § 2 Z 3 und Z 4 AMD-G darstellen. Daraus folgert die Mediendienstanbieterin, sie habe mehr Angebote gemeldet, die sie laut Gesetz „gar nicht hätte melden müssen“. Dies würde für den gegenständlichen Fall beweisen, dass es der Mediendienstanbieterin nicht darum gegangen sei, Angebote bzw. Mediendienste „der Behörde zu verheimlichen oder zu verschleiern“. Ganz im Gegenteil, die Mediendienstanbieterin habe sowohl für 2020 als auch für 2021 mehr Angebote angezeigt, als sie – nach Ansicht der KommAustria – hätte melden müssen. Der von der KommAustria vermuteten „Verspätung“ würde somit seitens der Mediendienstanbieterin keine

„böse Absicht“ zugrunde gelegen seien. Die Mediendienstanbieterin habe daraus auch keinen wie immer gearteten Vorteil erlangt, weil sie ohnedies 2020 alle Angebote, über die sie zum damaligen Zeitpunkt verfügt habe, angezeigt oder gemeldet habe. Durch die vermutete „Verspätung“ sei auch für die Öffentlichkeit kein wie immer gearteter Nachteil entstanden. Der Mediendienstanbieterin sei es zu keinem Zeitpunkt darum gegangen, eine Rechtsverletzung zu begehen. Sie habe somit im Jahr 2020 (und dann auch nachfolgend 2021) mehr Angebote gemeldet, als sie – nach Ansicht der KommAustria – hätte anzeigen müssen, weshalb von der Feststellung der Rechtsverletzung Abstand genommen werden möge.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Seit zumindest 30.11.2020 betreibt die VGN Digital GmbH, FN 205118w, unter anderem die nachfolgenden Mediendienste:

„facebook NEWS.at“, dieser abrufbar unter der Internetadresse <https://www.facebook.com/NEWS.at>,

„YouTube womanmagazin“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/user/womanmagazin>,

„Instagram womanmagazin“, abrufbar unter <https://www.instagram.com/womanmagazin/?hl=de>,

„YouTube TVMEDIAsplayer“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/user/TVMEDIAsplayer>,

„YouTube TREND-Wirtschaftsmagazin“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/channel/UCvwrXOoLAi8qyIS4kyhjeCg>,

„GUSTO“, abrufbar unter <https://www.gusto.at/rezepte/videos>,

„gusto_magazin“, abrufbar unter https://www.instagram.com/gusto_magazin/?hl=de,

„GOLF REVUE“, abrufbar unter <https://www.facebook.com/golfrevue1/videos>.

Die Anzeige für die angebotenen Dienste erfolgte erst mit 15.12.2020.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung über die Abrufdienste beruhen auf einer Einsichtnahme der Dienste durch die KommAustria sowie auf deren Anzeige vom 15.12.2020. Die Feststellung, dass die Angebote zumindest seit dem 30.11.2020 bestanden, ergibt sich ebenfalls aus der Einsichtnahme in die jeweiligen Kanäle. Die Verspätung der Anzeige wurde von der Mediendienstanbieterin nicht bestritten; im Übrigen wurde die Stellungnahme der Mediendienstanbieterin vom 27.12.2022 entsprechend gewürdigt.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G besteht die Entscheidung der KommAustria in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G

§ 2 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze (§ 3 Z 11 TKG 2003) ist. Darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);

[...]“

§ 9 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

[...]“

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die Mediendienstanbieter die Abrufdienste:

„facebook NEWS.at“, dieser abrufbar unter der Internetadresse <https://www.facebook.com/NEWS.at>,

„YouTube womanmagazin“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/user/womanmagazin>,

„Instagram womanmagazin“, abrufbar unter <https://www.instagram.com/womanmagazin/?hl=de>,

„YouTube TVMEDIAsplayer“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/user/TVMEDIAsplayer>,

„YouTube TREND-Wirtschaftsmagazin“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/channel/UCvwrXOoLAj8qyjS4kyhjeCg>,
„GUSTO“, abrufbar unter <https://www.gusto.at/rezepte/videos>,
„gusto_magazin“, abrufbar unter https://www.instagram.com/gusto_magazin/?hl=de,
„GOLF REVUE“, abrufbar unter <https://www.facebook.com/golfrevue1/videos>,
seit zumindest 30.11.2020 bereitstellt.

Die Mediendienstanbieterin hätte die Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 1 iVm Abs. 2 AMD-G der KommAustria spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit anzeigen müssen. Es erfolgte die entsprechende Anzeige bei der KommAustria erst mit Eingabe vom 15.12.2020.

Da eine Anzeige zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit verabsäumt wurde, ist gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen worden, weshalb die Rechtsverletzung spruchgemäß festzustellen war (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 AMD-G sieht Anzeige- sowie Aktualisierungsverpflichtungen von Mediendienstanbietern vor. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Verpflichtung auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Auch wenn die (Gesamt-)Anzeige im vorliegenden Fall verspätet erfolgte, so wurde sie dennoch aus freien Stücken getätigt und die Mediendienstanbieterin hat sämtliche, für die Erhebung des Sachverhalts relevanten Angaben getätigt. Die KommAustria geht daher gegenständlich davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die

Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht /KOA 1.960/23-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 05. April 2023

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)